

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NfL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

76-258 Schleicher

Datum der Ausgabe:
3. September 1976Betroffene Segelflugzeuge:

ASW 19 (Geräte-Nr. 308),
Werknummern 19019 bis 19037, 19040 und
19042 bis 19044.

Segelflugzeuge ohne Hornausgleich am
oberen Ende des Seitenruders.

Betrifft:
Seitenruder.Anlaß:

Im Bereich der Höchstgeschwindigkeit wurden hochfrequente Schwingungen in der Beplankung des Seitenruders festgestellt.

Maßnahmen und Fristen:

1. Die höchstzulässige Geschwindigkeit wird vorübergehend auf den Wert 230 km/h herabgesetzt. Vor dem nächsten Flug ist diese Geschwindigkeit mit rotem Klebeband durch einen radialen Strich auf dem Fahrtmesser deutlich zu markieren.
2. Die Seitenflächen des Seitenruders sind bis zum 30.12.1976 entsprechend der Technischen Mitteilung Nr. 2 zu versteifen.

Nach Durchführung der Maßnahme 2 kann die Maßnahme 1 rückgängig gemacht werden.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Technische Mitteilung Nr. 2 der Firma Schleicher.

Die technische Mitteilung wird hiermit zum Bestandteil dieser LTA.

Durchführung und Bescheinigung:

Maßnahme 1 kann von einer sachverständigen Person ausgeführt werden. Maßnahme 2 ist beim Hersteller oder von einem dafür anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen.

Alle Maßnahmen sind in der nach § 15 LuftBO zu führenden Betriebsaufzeichnung zu bescheinigen.

Keine Übersetzung erhältlich

R.W. ✓